

**B u n d e s r a t**

Direktorin

Berlin, den 19. November 2015

**Erläuterungen  
zur  
Tagesordnung**

der 939. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 27. November 2015, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. <b>Ansprache des Bundespräsidenten:</b> <b>25 Jahre - 16 Länder im Bundesrat</b>	1
2. <b>Zweites Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen</b>  gemäß Artikel 80 Absatz 2 i.V.m. Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG Drucksache 515/15 Ausschussbeteiligung - AV -	2
3. <b>Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung</b>  gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 517/15 Ausschussbeteiligung - Fz -	3

4.	a) Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung <b>(Krankenhausstrukturgesetz - KHSG)</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 518/15 Ausschussbeteiligung	- G -	4a
	b) Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhaus- bereich <b>(Krankenhausstrukturfonds-Verordnung - KHSFV)</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 532/15 Ausschussbeteiligung	- G -	4b
5.	Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland <b>(Hospiz- und Palliativgesetz - HPG)</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 519/15 Drucksache 519/1/15 Ausschussbeteiligung	- G -	5
6.	Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den <b>Terrorismusbekämpfungsgesetzen</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 520/15 Ausschussbeteiligung	- In -	6

			<u>Seite</u>
7.	<b>Siebtes Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG)</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 521/15 Ausschussbeteiligung	- In -	7
8.	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 522/15 Ausschussbeteiligung	- R -	8
9.	<b>Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 544/15 Ausschussbeteiligung	- R - G - In -	9
10.	<b>Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2016 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2016)</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 523/15 Ausschussbeteiligung	- Wi -	10

			<u>Seite</u>
11.	<b>Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikations- endgeräten</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 524/15 Ausschussbeteiligung	- Wi -	11
12.	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 2015 zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank</b>		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 525/15 Ausschussbeteiligung	- Fz -	12
13.	<b>Gesetz zur Änderung vom 10. Dezember 2014 des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe</b>		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 526/15 Ausschussbeteiligung	- Wi -	13
14.	<b>a) Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm</b>		
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 550/15		14a

	<u>Seite</u>
b) Entschließung des Bundesrates " <b>Lärmschutz an Schienenwegen verbessern</b> "	
Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 551/15	14b
15. Entschließung des Bundesrates zum Entwurf einer Verordnung zur <b>Änderung von Arbeitsschutzverordnungen</b>	
Antrag der Länder Brandenburg, Thüringen Drucksache 531/15 Ausschussbeteiligung	- A/S - Wi - 15
16. Entschließung des Bundesrates zum <b>Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern</b>	
Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 548/15	16

17. Entschließung des Bundesrates - **Einführung einer Kfz-Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a KraftStG für landwirtschaftliche Fahrzeuge, die zur Pflege von Streuobstwiesen und für andere landschaftspflegerische Maßnahmen eingesetzt werden
- Antrag des Landes Baden-Württemberg  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 546/15
- 17
18. Entschließung des Bundesrates zur weiteren **Optimierung des Asylverfahrens**
- Antrag des Freistaates Sachsen  
Drucksache 508/15  
Drucksache 508/1/15  
Ausschussbeteiligung
- In - AIS - R - 18
19. Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer **Regionalisierungskomponente für die Ausschreibung bei Wind an Land**
- Antrag der Länder Baden-Württemberg,  
Rheinland-Pfalz, Thüringen  
Drucksache 511/15  
Drucksache 511/1/15  
Ausschussbeteiligung
- Wi - U - 19



20. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("**IMI-Verordnung**") für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG  
Drucksache 493/15  
Drucksache 493/1/15  
Ausschussbeteiligung
- G - A/S - K - 20
21. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 494/15  
Drucksache 494/1/15  
Ausschussbeteiligung
- K - A/S - FJ -  
- FS - Fz - Wi - 21
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Rechtssicherheit** bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 495/15  
Drucksache 495/1/15  
Ausschussbeteiligung
- R - A/S - Fz -  
- Wi - 22

23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Wasserhaushaltsgesetzes** zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen **sowie** zur Änderung des **Abwasserabgabengesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 496/15  
Drucksache 496/1/15  
Ausschussbeteiligung
- U - AV - In -  
- Wi -
- 23
24. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die **Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes** (WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetz - WSVZuAnpG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 497/15  
Drucksache 497/1/15  
Ausschussbeteiligung
- Vk - In -
- 24
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. November 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Polen** über die **Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs** über die deutsch-polnische Staatsgrenze
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 498/15  
Ausschussbeteiligung
- Vk -
- 25

26.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan zur <b>Schaffung einer Kapitalmarktunion</b> COM(2015) 468 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 453/15 Drucksache 453/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - Fz - - R - Wi -	26
27.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines <b>europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung</b> und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 COM(2015) 472 final; Ratsdok. 12601/15	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 454/15 zu Drucksache 454/15 Drucksache 454/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - R - - Wi -	27
28.	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 ( <b>Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung</b> 2016)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 488/15 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz - G -	28

			<u>Seite</u>
29.	Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz <b>(Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV)</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 499/15 Ausschussbeteiligung	- A/S - Wi -	29
30.	Siebenundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des <b>§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 457/15 Ausschussbeteiligung	- Fz -	30
31.	Dritte Verordnung zur Änderung der <b>Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 489/15 Ausschussbeteiligung	- U - G - Wi -	31
32.	<b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b>		
	Drucksache 506/15 Ausschussbeteiligung	- R -	32

**TOP 1:**

---

Ansprache des Bundespräsidenten

Der Bundespräsident wird eine Rede halten zum Thema:  
25 Jahre - 16 Länder im Bundesrat.



---

**TOP 2:**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen**

Drucksache: 515/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Seit dem 1. Januar 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die die bisherige einheitliche Marktorganisation (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) abgelöst hat. Die neue gemeinsame Marktorganisation (GMO) sieht in den Artikeln 219 bis 222 ein Instrumentarium außergewöhnlicher Maßnahmen zur Marktstützung vor, um Marktstörungen, auch im Zusammenhang mit Tierseuchen und dem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und spezifische Probleme bewältigen zu können.

Die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) sind zur Durchführung der in den Artikeln 219 bis 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geregelten außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung nicht ausreichend. Dies gilt auch für die im Weingesetz entsprechenden Ermächtigungen im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 216 GMO.

Um die außergewöhnlichen EU-Maßnahmen zur Marktstützung in Deutschland durchführen zu können, sind daher die Vorschriften des Marktorganisationsgesetzes, des Agrarmarktstrukturgesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes und des Weingesetzes an die GMO anzupassen.

Zusätzlich zu dem durch verändertes Unionsrecht hervorgerufenen Änderungsbedarf sind weitere Änderungen angezeigt. Dies betrifft die Bezeichnung der Bundesministerien, die nach der Umorganisation der Bundesregierung nicht mehr zutreffend sind, die Einfügung von Vorschriften zum Datenschutz sowie weitere Aktualisierungen und redaktionelle Änderungen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 347/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 133. Sitzung am 5. November 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/6438 - unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



**TOP 3:**

---

**Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung**

Drucksache: 517/15

Die Strukturentwicklung des Zolls hat im Jahre 2000 begonnen und soll im Sinne einer Stärkung der Fachlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung konsequent fortgesetzt werden.

Eine permanente Anpassung der inner- und zwischenbehördlichen Strukturen ist durch die Übernahme neuer Aufgaben, wie zuletzt der Verwaltung der Kfz-Steuer und der Überwachung des gesetzlichen Mindestlohns, erforderlich. Durch die Neuorganisation der Zollverwaltung als interne Reformmaßnahme sollen die bestehenden Strukturen weiter verschlankt und die Organisationsabläufe effizienter und effektiver werden.

Es soll eine Generalzolldirektion als Oberbehörde mit Sitz in Bonn eingerichtet werden. Dort sollen die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie die Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, zusammengeführt werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 256/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 5. November 2015 mit Änderungen angenommen. In das Energiesteuer- und Stromsteuergesetz sollen Ermächtigungsgrundlagen aufgenommen werden, die für die Umsetzung der unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- bzw. Transparenzpflichten bei der Gewährung von Steuerbegünstigungen durch die Bundesfinanzverwaltung in diesem Bereich erforderlich sind. Zudem soll durch eine Änderung des Tabaksteuergesetzes eine EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden, nach der eine Zigarettenpackung spätestens zum 20. Mai 2016 mindestens 20 Zigaretten (statt bislang 19) enthalten muss.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.



## **TOP 4a:**

---

### Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz - KHSG)

Drucksache: 518/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Eckpunkte zur Krankenhausreform umgesetzt. Vor dem Hintergrund der demografischen und regionalen Veränderungen und des medizinisch-technischen Fortschritts dient das Gesetz insbesondere dazu, die Krankenhausversorgung zukunftsfähig zu gestalten und notwendige Umstrukturierungsprozesse zu unterstützen.

Zu einzelnen Regelungen des Gesetzes:

1. Die Qualität wird als weiteres Kriterium bei der Krankenhausplanung eingeführt und die Qualitätssicherung in der stationären Versorgung wird durch eine Reihe von Maßnahmen gestärkt:
  - In § 1 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird als weiteres Ziel die qualitativ hochwertige sowie patientengerechte Versorgung als Grundlage für Entscheidungen der Krankenhausplanung verankert. Die Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) entwickelt und deren Einhaltung konsequenter durchgesetzt.
  - Die Qualitätsindikatoren bilden eine zusätzliche Grundlage für die Planungsentscheidungen der Länder. Eine qualitativ nicht oder nicht ausreichend gesicherte Leistungserbringung eines Krankenhauses soll Konsequenzen für die Aufnahme der Einrichtung in den Krankenhausplan des Landes und den Verbleib darin haben.
  - Die Mindestmengenregelung wird nach den Vorgaben der höchst-richterlichen Rechtsprechung rechtssicher ausgestaltet. Es wird ein Verfahren vorgegeben, in dem die Krankenhäuser das Erreichen der Mindestmengen in Form einer begründeten Prognose belegen müssen. Zudem wird ausdrücklich gesetzlich klargestellt, dass ein Krankenhaus,

das eine Leistung erbringt, obwohl es die festgelegte Mindestmenge nicht erreicht, keine Vergütung erhält.

- Die Krankenhausvergütung wird künftig auch an Qualitätsaspekte, durch Einführung von Qualitätszu- und -abschlägen für Leistungen, die in außerordentlich guter oder unzureichender Qualität erbracht werden, geknüpft. Zudem werden Kliniken verpflichtet, ihre Qualitätsberichte verständlicher zu gestalten.
2. Zur Stärkung der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung (ausschließlich Pflege am Bett) wird ein Pflegestellen-Förderprogramm stufenweise aufgebaut.
  3. Zur Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung werden insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:
    - Krankenhäuser, die an der stationären Notfallversorgung teilnehmen, werden in Abhängigkeit von den vorgehaltenen Notfallstrukturen differenzierende Zuschläge erhalten. Für nicht an der Notfallversorgung teilnehmende Krankenhäuser ist ein Abschlag vorgesehen.
    - Die Spannweite der Landesbasisfallwerte, die die Grundlage der Vergütung für Krankenhausleistungen bilden, werden durch eine weitere Annäherung an den einheitlichen Basisfallwertkorridor vermindert.
  4. Darüber hinaus werden, um den anstehenden Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung voranzubringen, in einem Strukturfonds einmalig Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt. Die Projekte werden nur finanziert, wenn die Länder den gleichen Beitrag leisten. Der Fonds hat den Zweck, zur Verbesserung der Versorgungsstruktur insbesondere den Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre lokale Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel Gesundheits- oder Pflegezentren, stationäre Hospize) zu fördern. Die Fördergelder kommen den Krankenhäusern nicht anstelle, sondern zusätzlich zu der notwendigen Investitionsförderung zugute.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 10. Juli 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 277/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt und dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten textidentischen Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt (vgl. BT-Drucksache 18/6586).

In das Gesetz sind eine Reihe von Regelungen eingeflossen, die auf Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang zurückzuführen sind:

- Der Zugang der Länder zu den Mitteln aus dem Strukturfonds ist erleichtert worden.
- Die Regelungen zum Fixkostendegressionsabschlag wurden präzisiert.
- Einschränkungen des Pflegestellen-Förderprogramms wurden aufgehoben.
- Tatbestände, die zu einer Absenkung der Landesbasisfallwerte führen, wurden ebenfalls aufgehoben.

Der Deutsche Bundestag hat zudem das Hygieneförderprogramm auf den Bereich der Infektiologie erweitert.

### III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.



## **TOP 4b:**

---

### Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung - KHSFV)

Drucksache: 532/15

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung legt die Kriterien fest, die ein Vorhaben erfüllen muss, damit es mit Mitteln des Strukturfonds (vgl. TOP 4a, §§ 12 bis 14 KHG) gefördert werden kann, einschließlich der Abgrenzung der förderfähigen Kosten. Darüber hinaus wird in der Verordnung das Verfahren der Vergabe, wie auch einer möglichen Rückforderung von Fördermitteln durch das Bundesversicherungsamt geregelt. Hierzu gehören auch Regelungen, welche Unterlagen die Länder zum Nachweis der Fördervoraussetzungen vorzulegen haben.

#### II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.





## TOP 5:

---

### Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz - HPG)

Drucksache: 519/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland flächendeckend zu stärken, um alle Menschen an den Orten, an denen sie ihre letzte Lebensphase verbringen, palliativ-medizinisch gut zu versorgen.

Das Gesetz sieht Änderungen der Sozialgesetzbücher V und XI sowie des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vor und er hat folgende Schwerpunkte:

- Die Palliativversorgung wird ausdrücklicher Bestandteil der Regelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Zur Steigerung der Qualität der Versorgung und zur Förderung von Kooperationen mit den an der Versorgung Beteiligten werden zusätzlich vergütete Leistungen eingeführt.
- Die finanzielle Ausstattung stationärer Kinder- und Erwachsenen-Hospize wird durch eine Erhöhung des Mindestzuschusses der gesetzlichen Krankenkassen verbessert.
- Bei den Zuschüssen für ambulante Hospizdienste werden künftig neben den Personalkosten auch die Sachkosten (zum Beispiel: Fahrkosten der ehrenamtlichen Mitglieder) berücksichtigt.
- Die Sterbebegleitung wird Bestandteil des Versorgungsauftrags der sozialen Pflegeversicherung.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss erhält den Auftrag, in seiner Richtlinie über die Verordnung häuslicher Krankenpflege die einzelnen Leistungen der Palliativpflege zu konkretisieren.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 5. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Gesundheit im Wesentlichen unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/6585).

Hinsichtlich der vom Deutschen Bundestag in das Gesetz aufgenommen Berichtspflicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der die Auswirkungen der Regelungen des Gesetzes darstellen soll, folgte der Deutsche Bundestag einer Forderung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang.

## III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss das Fassen einer EntschlieÙung.

Mit dieser soll die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden, zeitnah eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um den Begriff der Sterbebegleitung um die "hospizliche Begleitung und palliativ ausgerichtete Pflege" zu ergänzen sowie eine Regelung zu den damit verbundenen Mehrkosten zu treffen, ohne mit dieser die Pflegebedürftigen und die Träger der Sozialhilfe finanziell zu belasten.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 519/1/15** zu entnehmen.

**TOP 6:**

---

**Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den  
Terrorismusbekämpfungsgesetzen**

Drucksache: 520/15

**I. Zum Inhalt**

Seit den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001 stehen die deutschen Nachrichtendienste vor besonderen Herausforderungen. Die Gefahrenlage hat sich – wie zuletzt die Anschläge im Januar 2015 in Paris und im Februar 2015 in Kopenhagen gezeigt haben – verfestigt. Die Befugnisse der Nachrichtendienste sind daher bereits Anfang 2002 erweitert worden, um terroristische Strukturen besser aufklären, Terrorismus bereits im Vorfeld abwehren und die Bevölkerung besser schützen zu können. Die besonders sensiblen Regelungen mit nachrichtendienstlichen Bezügen – wie besondere Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten, Telekommunikations- und Teledienstleistern – sind dabei regelmäßig befristet worden, zunächst bis zum 10. Januar 2007, dann bis zum 9. Januar 2012 und zuletzt bis zum 9. Januar 2016 –, um jeweils nach einer Evaluierung über ihre Fortgeltung zu entscheiden.

Die letzte Evaluation durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation hat ergeben, dass die eingeführten Regelungen sinnvoll und zweckmäßig sind. Sie sollen daher weitergelten, werden jedoch erneut befristet – diesmal bis zum 10. Januar 2021, um zu gewährleisten, dass die weitere Entwicklung im Blick bleibt. Der vor Ablauf dieser Frist erforderlichen Neubewertung soll abermals eine Evaluierung der bis dahin erfolgten Durchführungspraxis vorangehen, bei der der Erfüllungsaufwand als weiteres Prüfkriterium Berücksichtigung finden soll.

Darüber hinaus sind einzelne Änderungen der geltenden Rechtslage vorgesehen. So soll die in § 9 Absatz 2 Nummer 2 SÜG geregelte Ausnahme für erweiterte Sicherheitsüberprüfungen dergestalt geändert werden, dass künftig als "kurzzeitige" sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht nur solche von "in der Regel höchstens einem Tag", sondern Tätigkeiten von "höchstens vier Wochen" gelten sollen.

Daneben sind Änderungen in der Grundbuchordnung vorgesehen: Einsichtnahmen der Nachrichtendienste in Grundbücher und Grundakten sollen Grundstückseigentümern nicht zur Kenntnis gegeben werden, sofern die Gefährdung der Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes zu befürchten ist. Die Auskunftssperre soll in der Regel nach zwei Jahren enden; mehrmalige Fristverlängerungen sollen zulässig sein.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 355/15 (Beschluss)) und empfohlen, die geplanten Änderungen der Grundbuchordnung (Artikel 3) und der Grundbuchverfügung (Artikel 4) erst drei Monate nach Verkündung des Gesetzes Inkrafttreten zu lassen.

Der Deutsche Bundestag hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung aufgegriffen und das so geänderte Gesetz in seiner 133. Sitzung am 5. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/6579) beschlossen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## TOP 7:

---

### Siebtes Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG)

Drucksache: 521/15

#### I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetz sollen die Maßnahmen des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes ergänzt werden, mit denen das Dienstrecht der Soldaten bereits zum Teil dem Beamtenrecht angenähert worden ist. Ziel ist es, das Besoldungsrecht für Soldaten und Beamte einheitlich zu gestalten, seiner Zersplitterung entgegenzuwirken und die Attraktivität des Bundeswehrdienstes zu steigern.

Hierzu sollen Änderungen in diversen Gesetzen und Verordnungen erfolgen, wobei der Fokus auf das Bundesbesoldungsgesetz gesetzt wird. Im Wesentlichen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Vergünstigungen für Teilzeitbeschäftigte bei der Vergütung von Urlaubsansprüchen, die diese während einer Vollzeitbeschäftigung erworben haben, aber erst während einer Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können: Sofern Erholungsurlaub aus den in § 5a Absatz 1 EUrlV genannten Gründen nicht genommen werden konnte, unterbleibt die anteilige Besoldungskürzung;
- die Aufhebung soldatenspezifischer Sonderregelungen zur besoldungsrechtlichen Erdestufung bei Zugrundelegung eines verbindlichen fiktiven Einstellungsalters (21. Lebensjahr) und Einführung eines individuellen Erfahrungszeitmodells. Hierdurch sollen einzelfallorientierte Einstufungen erfolgen, die jungen, gut ausgebildeten Soldaten zu Gute kommen sollen;
- die Synchronisierung der soldatischen Stufenlaufzeiten mit denen der Beamtenbesoldung; bei den Mannschaftslaufbahnen soll die verlangte Erfahrungszeit in den Stufen 5 bis 7 von vier auf drei Jahre verkürzt werden;
- die redaktionelle Neustrukturierung der in § 28 BBesG geregelten "Berücksichtigungsfähigen Zeiten" für die Stufenfestsetzungen der Besoldung
  - unter Anerkennung hauptberuflicher Zeiten in einem Soldatenverhältnis bei der ersten Stufenfestsetzung und
  - unter Schaffung eines neuen Anerkennungstatbestands für berufliche Vorqualifikationen von Soldatinnen und Soldaten, die als Quereinsteiger in einem höheren Dienstgrad eingestellt werden;

- die Klarstellung in § 40 BBesG, dass dauernd getrennt lebende Eltern lediglich einheitlich einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, selbst wenn ein gemeinsames Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen wohnt;
- die Erstreckung der in § 42a BBesG geregelten Leistungsprämien und -zulagen zusätzlich auf Richter, die ihr Amt nicht ausüben, und Staatsanwälte;
- die Streichung der ab dem 18. Monat vorgesehenen Zulage für Beamte und Soldaten, wenn sie vertretungsweise ununterbrochen ein höherwertiges Amt wahrgenommen haben;
- die Einbeziehung von Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsfeldwebeln in den Kreis derjenigen, denen ein Anspruch auf Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern zustehen soll;
- die Überführung des in einer Verwaltungsvorschrift geregelten Anspruchs auf Heilfürsorge in Form truppenärztlicher Versorgung in ein Gesetz;
- die Hebung von Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung: Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada, Präsident der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt a. M., Präsident des Bundeszentralamts für Steuer und Präsident des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 357/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 133. Sitzung am 5. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/6583) mit Änderungen angenommen. Unter anderem ist im Bundesbesoldungsgesetz ein Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen eingeführt worden. Überdies sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehene Änderungen im Beamtenversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, in der Erschwerniszulagen- und in der Trennungsgeldverordnung vorgenommen worden. Die Bundesobergrenzenverordnung ist aufgehoben worden.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## TOP 8:

---

### Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Drucksache: 522/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen klarstellende Anpassungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgenommen werden, um für den Anwender die in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) enthaltenen Regelungen bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ersichtlich zu machen.

Durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wurde das Lauterkeitsrecht im Verhältnis von Unternehmen und Verbrauchern auf europäischer Ebene weitestgehend vollharmonisiert. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich eine vollständige Rechtsangleichung vorzunehmen haben und nicht hinter dem Schutzniveau der Richtlinie zurückbleiben, aber auch nicht über dieses hinausgehen dürfen. Die Umsetzung der Richtlinie ist in Deutschland bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2949 ff.) erfolgt, das seit dem 30. Dezember 2008 in Kraft ist. Die Rechtsanwendung im Bereich des Lauterkeitsrechts in Deutschland entspreche den Vorgaben der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Um eine vollständige Rechtsangleichung im Sinne dieser Richtlinie im Wortlaut des UWG zu erreichen, sieht das Gesetz weitere systematische Anpassungen und Klarstellungen vor.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, vgl. BR-Drucksache 26/15, zu dem der Bundesrat Stellung genommen hatte, vgl. BR-Drucksache 26/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 133. Sitzung am 5. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

(vgl. BT-Drucksache 18/6571) mit Änderungen angenommen, dabei jedoch die Anregungen des Bundesrates weitgehend nicht aufgegriffen. Die vom Deutschen Bundestag vorgenommenen Änderungen enthalten insbesondere weitere Klarstellungen und Anpassungen an den Richtlinienwortlaut sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 4a UWG (aggressive geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern) auf sonstige Marktteilnehmer.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



**TOP 9:**

---

**Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung**

Drucksache: 544/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz schafft mit § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB) einen neuen Straftatbestand, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt. Diese Tätigkeit soll als abstrakt das Leben gefährdende Handlung verboten werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird gemäß § 217 Absatz 1 StGB bestraft, wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt. Mit der Beschränkung auf den Begriff der Geschäftsmäßigkeit rekurriert die Norm nach Auffassung der Initianten auf eine in unterschiedlichen Rechtsbereichen mit einem weitgehend einheitlichen Begriffsverständnis verwendete Terminologie (zu dieser Begrifflichkeit im Einzelnen siehe BT-Drucksache 18/5373, Seite 16).

Die Teilnahme in Form einer Anstiftung oder Beihilfe zu der Haupttat der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 26, 27 StGB strafbar. Absatz 2 des neuen Straftatbestands enthält jedoch einen persönlichen Strafausschließungsgrund für Angehörige oder andere dem Suizidwilligen nahestehende Personen, die sich als nicht geschäftsmäßig handelnde Teilnehmer an der Tat beteiligen. Da sie regelmäßig von tiefem Mitleid und Mitgefühl geprägt handelten, sollen diese Personen von der Strafdrohung ausgenommen sein.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Deutsche Bundestag hat den aus seiner Mitte eingebrachten Gesetzentwurf (vgl. BT-Drucksache 18/5373) in seiner 134. Sitzung am 6. November 2015 unverändert angenommen. Des Weiteren hatten drei Gesetzentwürfe (vgl. BT-Drucksachen 18/5374, 18/5375 und 18/5376) zur Debatte gestanden, die jedoch keine Mehrheit im Deutschen Bundestag fanden.

Der federführende BT-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hatte sich in seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht nicht bereits für einen der vier Gesetzentwürfe ausgesprochen, sondern die Entscheidung dem Plenum überlassen (vgl. BT-Drucksache 18/6573).

Vorgänger-Entwürfe der Bundesregierung (vgl. BT-Drucksache 17/11126) und aus dem Bundesrat (vgl. BR-Drucksachen 149/10 und 149/1/10) sind vom Deutschen Bundestag nicht weiter verfolgt worden.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 10:**

---

### **Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2016 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2016)**

Drucksache: 523/15

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das ERP-Sondervermögen bezeichnet ein vom Bund verwaltetes Sondervermögen aus dem European Recovery Program (ERP). Das Sondervermögen wurde 1948 ursprünglich auf der Grundlage des Marshallplans bereitgestellt, um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu fördern. Der Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt.

Für das Jahr 2016 werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 760,5 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe erhalten im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Finanzierungen aus ERP-Programmen mit einem Volumen von insgesamt rund 6 030 Millionen Euro (Vorjahr: 6 320 Millionen Euro). Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramme, für den ein Betrag von rund 285 Millionen Euro (2015: rund 230 Millionen Euro) angesetzt ist.

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2016 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2,5 Milliarden Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2015: 2,6 Milliarden Euro).

Die im ERP-Wirtschaftsplan 2016 vorgesehene Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt - ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen - dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrage-Entwicklung Rechnung. Darüber hinaus ist im Wirtschaftsplan 2016 - wie auch bereits in den Vorjahren

- Vorsorge getroffen worden, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 11:**

---

### **Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten**

Drucksache: 524/15

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz setzt ein Vorhaben der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung um. Es ermöglicht den Endkunden zukünftig freie Modem- und Routerwahl am Breitbandanschluss.

Der Bundesrat hatte bereits im November 2013 (BR-Drs. 689/13 (Beschluss)) gefordert, jegliche Beschränkung des Zugangs zu Telekommunikationsnetzen zu verbieten, welche aus der Verwendung eines nicht vom Anbieter bereitgestellten oder empfohlenen Endgerätes durch den Endnutzer resultiert.

Das Gesetz stellt nun klar, dass die Netzzugangsschnittstelle beim passiven Netzabschlusspunkt liegt. Die Entscheidung darüber, welche Geräte hinter diesem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden, soll daher grundsätzlich dem Endkunden obliegen.

Mit dem Gesetz wird auch klargestellt, dass alle Arten von Endgeräten von der Liberalisierung erfasst sind und Telekommunikationseinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden dürfen.

Dies soll den Wettbewerb auf dem Endgerätemarkt stärken und für den Verbraucher die freie Produktwahl gewährleisten.

Die Netzbetreiber müssen zukünftig ihren Kunden alle erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, die für die Einrichtung von Routern erforderlich sind, und damit den Zugang zum Telekommunikationsnetz ermöglichen.

Dem Verbraucher steht es auch weiterhin frei, vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Router zu verwenden.

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 25. September 2015 beraten und eine Stellungnahme beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 5. November 2015 inhaltlich unverändert beschlossen.

### III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## TOP 12:

---

### Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 2015 zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Drucksache: 525/15

Mit dem Vertragsgesetz soll das Übereinkommen über die Gründung der AIIB die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Ziel der AIIB als multilateraler Finanzinstitution ist es, über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit bestehenden bi- und multilateralen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen zu stärken. Die Bundesrepublik Deutschland soll durch einen Gouverneur und einen stellvertretenden Gouverneur im Gouverneursrat der Investitionsbank vertreten sein.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens soll dabei die Bundesrepublik Deutschland einen Kapitalanteil an der AIIB in Höhe von 4,4842 Prozent übernehmen. Das entspricht 4,4842 Mrd. US-Dollar.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 5. November 2015 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.





---

**TOP 13:**

---

**Gesetz zur Änderung vom 10. Dezember 2014 des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Drucksache: 526/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Änderung und Anpassung des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe.

Der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe ist eine internationale Rohstofforganisation unter dem Dach der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD). Ihm gehören 103 Staaten (darunter 14 EU-Mitgliedstaaten) und 10 zwischenstaatliche Organisationen (darunter die Europäische Union) an. Die Mehrzahl der Mitglieder (87) sind Entwicklungsländer; 42 davon zählen zu den am wenigsten entwickelten Ländern. Deutschland ist Gründungsmitglied des Fonds.

Mit dem Gemeinsamen Fonds soll die nachhaltige Entwicklung des Rohstoffsektors in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht gefördert werden. Er finanziert Maßnahmen und Tätigkeiten im Rohstoffbereich. Aktuell werden insbesondere Entwicklungsprojekte im Agrarsektor, länderübergreifende Projekte, die durch Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rohstoffexportierenden Entwicklungsländer und zur langfristigen Verringerung ihrer einseitigen Abhängigkeit vom Rohstoffexport beitragen sollen (Diversifikation), finanziert.

Finanziert wird der Fonds durch das von den Mitgliedern als Pflichtbeiträge einzuzahlende Kapital, das auf 470 Millionen US-\$ festgelegt ist, sowie freiwillige Beiträge für bestimmte Maßnahmen. Von den Pflichtbeiträgen entfallen 70 Prozent auf die Industrieländer, 10 Prozent auf die Entwicklungsländer, der Rest verteilt sich auf die Staaten des ehemaligen Ostblocks, die Volksrepublik China, Israel und die Republik Südafrika.

Das Übereinkommen über die Gründung des Gemeinsamen Fonds bedurfte nach 35 Jahren einer Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Die Änderungen sollen eine effizientere Gestaltung der Strukturen, der Arbeitsweise und der Instrumente des Fonds bewirken. Sie umfassen die Streichung nie angewandter oder praktisch inzwischen bedeutungsloser Bestimmungen, die Aktualisierung

von Regelungen, die Auslagerung von Detailregelungen und redaktionelle Änderungen. Der Charakter des Fonds und seine grundsätzlichen politischen Ziele bleiben dabei erhalten.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 25. September 2015 beraten und keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag nahm den Regierungsentwurf am 5. November 2015 unverändert an.

## III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 14a:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen -

Drucksache: 550/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die antragstellenden Länder führen aus, dass § 29b Absatz 2 Luftverkehrsgesetz aus dem Jahr 1971 die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisation lediglich verpflichtet, auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Diese Vorgabe reiche für einen sachgerechten Lärmschutz der Bevölkerung bei wachsenden Flugbewegungszahlen, insbesondere in den Nachtstunden, nicht mehr aus. Es sei insoweit notwendig, dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm bei der Planung und Festlegung von Flugverfahren sowie in der betrieblichen Praxis ein größeres Gewicht beizumessen.

Durch Änderung des § 29b Absatz 2 Luftverkehrsgesetz soll deshalb generell der Fluglärmschutz insbesondere bei der Erarbeitung und Festlegung von Flugverfahren im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt sowie die Gewichtungsvorgabe für die Nachtzeit in § 29b Absatz 2 Luftverkehrsgesetz entsprechend der geltenden Regelung in § 29b Absatz 1 Satz 2 Luftverkehrsgesetz ausdrücklich festgeschrieben werden.

Im Rechtsetzungsverfahren zur Festlegung oder Änderung von Flugverfahren auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 Nummer 8 des Luftverkehrsgesetzes werde die Öffentlichkeit nur über die Beratungstätigkeit der Fluglärmkommission eingebunden. Dies sei zur Sicherstellung eines transparenten Verfahrens und der Schaffung von Akzeptanz bei der von Fluglärm betroffenen Bevölkerung unzureichend. Daher soll ein transparentes Verfahren mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung implementiert und die Beteiligung der Fluglärmkommission über die Maßgaben des § 32b Luftverkehrsgesetz hinaus bei der Festlegung und wesentlichen Änderung von Flugverfahren durch entsprechende Ergänzung von § 32 Absatz 4 Nummer 8 Luftverkehrsgesetz festgeschrieben werden.

Schließlich sollen mit dieser Gesetzesänderung die Bürgerinnen und Bürger, die im Umfeld von Flugplätzen leben, wo Kunstflüge mit motorgetriebenen Luft-

fahrzeugen stattfinden, besser vor den hiervon ausgehenden Fluglärmbelastungen geschützt werden.

In § 14 Absatz 2 Luftverkehrs-Ordnung soll deshalb eine zusätzliche Abstandsregelung von "2.000 m zur nächstgelegenen zusammenhängenden Wohnbebauung" aufgenommen und eine differenzierende Regelung im Hinblick auf den motorisierten bzw. nicht-motorisierten Kunstflug (Anhebung der zulässigen Höhe) eingeführt werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land Rheinland-Pfalz hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 939. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2015 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

---

## TOP 14b:

---

Entschließung des Bundesrates "Lärmschutz an Schienenwegen verbessern"

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 551/15

### I. Zum Inhalt der Entschließung

Die Bundesregierung soll gebeten werden, den Schutz der Bevölkerung vor Schienenlärm durch Maßnahmen auf europäischer wie nationaler Ebene weiter zu verbessern.

Dafür sei es erforderlich, dass der Umrüstungsgrad wie angekündigt 2016 evaluiert werde und an von Schienengüterverkehrslärm hochbelasteten Streckenabschnitten ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, wenn nicht 50 Prozent aller in Deutschland verkehrenden Züge umgerüstet seien. Die Bundesregierung soll gebeten werden, umgehend die hierfür notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen und die Evaluation zum genannten Zeitpunkt vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sollen auch Überlegungen der Kommission abgelehnt werden, ein Durchfahrtsverbot für laute Güterwagen über das Jahr 2020 hinaus weiter zu verzögern.

Zeitnah soll die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für ein generelles Durchfahrtsverbot lauter Güterwagen ab 2020 vorlegen.

Bei der Kommission soll die Bundesregierung darauf hinwirken, EU-weit ein lärmabhängiges Bonussystem für die Trassennutzung vorzugeben oder zumindest national zu ermöglichen, welches wirksame Anreize setzt, lärm mindernde Technik zu entwickeln und einzusetzen, die über die Vorgaben der TSI-Lärm hinausgeht.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, das Instrument der Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu nutzen, um eine effektive Lärmreduzierungsplanung im Bereich von Haupteisenbahnstrecken zu betreiben und umzusetzen.

Der Fortschritt der Umrüstung und die damit verbundene Lärmreduzierung, die Einhaltung von Emissionsvorgaben (und Betriebsbeschränkungen) im Realbe-

trieb wie auch die Entwicklung des Schienenverkehrslärms sollen insgesamt überprüft werden. Die Bundesregierung soll hierfür ein bundesweites und unabhängiges Schienenlärmmonitoring veranlassen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land Rheinland-Pfalz hat gebeten, die Entschließung gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 939. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2015 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

## TOP 15:

---

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

- Antrag der Länder Brandenburg, Thüringen -

Drucksache: 531/15

Der Bundesrat hatte am 19. Dezember 2014 der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2014 vorgelegten Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung und Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung) nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Mit der Verordnung sollten Schwierigkeiten bei der Anwendung und Auslegung der geltenden Verordnung in den Betrieben sowie eine Anpassung an die sich rasch wandelnde Arbeitswelt Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollte die Bildschirmarbeitsverordnung vollständig in die Arbeitsstättenverordnung integriert werden.

Mit der Entschließung soll der Bundesrat feststellen, dass das Rechtsetzungsverfahren bisher von der Bundesregierung nicht zum Abschluss geführt wurde. Das verfolgte Ziel, Rechtsklarheit und Bestimmtheit sowie damit einhergehend die Rechtssicherheit durch die Weiterentwicklung der Arbeitsstättenverordnung zu verbessern, sei somit bisher nicht erreicht.

Der Entschließungsantrag fordert die Bundesregierung auf, das Rechtsetzungsverfahren zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen möglichst umgehend zum Abschluss zu bringen beziehungsweise zu möglichen Hinderungsgründen Stellung zu nehmen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.





## **TOP 16:**

---

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot der ganzjähri-  
gen Anbindehaltung von Rindern

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 548/15

### I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit dem EntschlieÙungsantrag soll der Bundesrat feststellen, dass die ganzjähri-  
ge Anbindehaltung von Rindern kein tiergerechtes Haltungssystem im Sinne  
des § 2 Tierschutzgesetz darstellt.

Deshalb soll er sich für ein gesetzliches Verbot der ganzjähri-  
gen Anbindehaltung von Rindern aussprechen, wobei eine angemessene Übergangsfrist von  
12 Jahren für die Halter berücksichtigt werden soll.

In dem EntschlieÙungstext wird darauf hingewiesen, dass die dauerhafte An-  
bindung von Rindern den Tieren keine Möglichkeit zur Fortbewegung erlaube,  
das Abliegen und Aufstehen wegen der Fixierung und des meist geringen Platz-  
angebotes erschwere und auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten  
(z. B. Körperpflege, Thermoregulation), Erkundungsverhalten oder auch Sozi-  
alverhalten (z. B. Gruppenbildung) entweder einschränke oder eine solche Aus-  
übung gänzlich verhindere. Bei der Betrachtung der Tiergesundheit zeige sich  
deutlich, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Auslauf deutlich weniger  
Krankheiten wie z. B. Fruchtbarkeitsstörungen, Eutererkrankungen sowie Zit-  
zenverletzungen auftreten.

Mittlerweise bestätigten zwei Entscheidungen eines Verwaltungs- bzw. Ober-  
verwaltungsgerichtes in Niedersachsen aus dem Jahr 2012 die Auffassung,  
"dass die Anbindehaltung auch für Milchkühe keine verhaltensgerechte  
Unterbringung im Sinne des § 2 Nummer 1 Tierschutzgesetz darstelle und zu  
einer mit Schmerzen verbundenen Beschränkung ihrer artgemäÙen Bewegung  
im Sinne des § 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz führe".

Die ganzjähri-  
ge Anbindehaltung von Rindern sei mit Nachteilen für das Tier-  
verhalten und die Tiergesundheit verbunden. Das Kuratorium für Technik und  
Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. komme in seiner Beurteilung der Hal-  
tungssysteme zu dem Ergebnis, dass ein Normalverhalten des Rindes in Anbin-  
deställen ohne Weidegang "stark eingeschränkt bzw. nicht ausführbar" sei. Die

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit empfehle in ihren wissenschaftlichen Gutachten zum Tierschutz bei Milchkühen, "dass Tieren in Anbindehaltung Auslauf gewährt werden sollte, um die haltungsbedingten Beeinträchtigungen zu mindern und eine Ausübung arttypischer Verhaltensweise zu ermöglichen".

Gemäß den Empfehlungen des Europarates für das Halten von Rindern sollen "die Tiere im Sommer die Gelegenheit haben, sich so oft wie möglich - vorzugsweise täglich - im Freien aufzuhalten".

Der Anbindestall sei neben dem Laufstall immer noch ein weit verbreitetes Haltungssystem, insbesondere in der Milchviehhaltung. Die Umstellung von der Anbinde- auf die Laufstallhaltung bedeute für die Betriebe in der Regel einen erheblichen Entwicklungsschritt. Ein Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung mit der Gewährung einer Übergangsfrist werde insbesondere kleinen, familiengeführten Betrieben die Zeit für diesen Entwicklungsschritt einräumen, um weiterhin von und mit der Tierhaltung leben zu können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag wird voraussichtlich in der 939. Sitzung des Bundesrates vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

## **TOP 17:**

---

EntschlieÙung des Bundesrates - Einföhrung einer Kfz-Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a KraftStG für landwirtschaftliche Fahrzeuge, die zur Pflege von Streuobstwiesen und für andere landschaftspflegerische Maßnahmen eingesetzt werden

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 546/15

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes einzubringen. Damit soll ein Steuerbefreiungstatbestand für solche landwirtschaftlichen Fahrzeuge geschaffen werden, die zur Pflege von Streuobstwiesen und für andere landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden. Mit der Steuerbefreiung soll ein Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Pflege und Erhaltung wertvoller Landschaftsbestandteile geleistet werden.

Die EntschlieÙung wird voraussichtlich in der 939. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2015 vom antragstellenden Land vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.



## **TOP 18:**

---

Entschließung des Bundesrates zur weiteren Optimierung des Asylverfahrens

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Drucksache: 508/15

### I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Entschließung soll den bevorstehenden Herausforderungen für die Bundesrepublik Deutschland angesichts der hohen Anzahl ankommender Flüchtlinge Rechnung getragen werden. Ziel ist es, die Asylverfahren zu beschleunigen sowie Länder und Kommunen zu entlasten.

Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, rechtsstaatliche Möglichkeiten zur Vereinfachung, Optimierung und Beschleunigung von gerichtlichen Verfahren zu prüfen. Dabei soll der Fokus auf nachfolgende Aspekte gesetzt werden:

- die Vermeidung von Terminverlegungen anhängiger Asylverfahren (hierzu sollen in Abschnitt 9 des Asylgesetzes über das Gerichtsverfahren Regelungen über die vorrangige beziehungsweise beschleunigte Behandlung von Asylverfahren vorgesehen werden);
- die obligatorische Einrichtung von eigenen Asylkammern in den Verwaltungsgerichten;
- die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten für Proberichter an den Verwaltungsgerichten.

### II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag ist in der 938. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2015 vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen worden.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen.

---

**TOP 19:**

---

**Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer Regionalisierungskomponente für die Ausschreibung bei Wind an Land**

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen -

Drucksache: 511/15

**I. Zum Inhalt der Entschließung**

Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen vertreten die Auffassung, dass die von der Bundesregierung bisher vorgelegten Vorschläge für ein Ausschreibungsmodell für Windenergie an Land nicht ausreichend sind, um eine gleichmäßige deutschlandweite Verteilung von Windkraftanlagen zu ermöglichen. Mit ihrem Entschließungsantrag wollen die antragstellenden Länder deshalb eine hohe Wettbewerbsintensität sicherstellen und schlagen vor, eine Regionalisierungskomponente in Form einer Mindestquote für die mittel- und süddeutschen Länder einzuführen. Konkret setzen sie sich für ein Regionenmodell ein, mit dem für zwei zu definierende Teilräume im Norden Deutschlands und in der Mitte/Süd-Region bestimmte Mindestanteile an der ausgeschriebenen Windenergiemenge erreicht werden sollen, die sich an den Planungen im Netzentwicklungsplan orientieren.

Aus Sicht der drei Länder hätte eine gleichmäßige räumliche Verteilung von Windkraftanlagen an Land wesentliche Vorteile. Sie stärke die Netzstabilität und führe zu einer gleichmäßigeren Windstromerzeugung und damit auf der Grundlage einer ausreichenden meteorologischen Diversifizierung zu einem höheren Versorgungssicherheitsniveau.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

Er vertritt die Auffassung, dass die Prämissen des Netzentwicklungsplans beim weiteren Ausbau der Windenergie als Orientierung dienen können, dies jedoch in Zusammenhang mit dem Repowering zu betrachten sei. Beide Aspekte müssten zusammengeführt werden. Der Ausschuss möchte klarstellen, dass auch mit dem so genannten Referenzertragsmodell sichergestellt werden soll,

dass innerhalb bestimmter Regionen die effizientesten Projekte erschlossen und dabei die effizienteste Technik eingesetzt wird. Mit einer textlichen Neuformulierung soll zudem klargestellt werden, dass bei der Festlegung der für die Regionen geltenden Mindestanteile am Ausbau der Windenergie an Land Repowering nicht berücksichtigt wird.

Der Ausschuss möchte im Entschließungstext zudem darauf hinweisen, dass der Ausbau der Windenergie einer Doppelstrategie bedarf. Daher seien die Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen an Land sicherzustellen und für Windenergieanlagen auf See stabile Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde bedürfe es eines ergänzenden Hinweises auf die energiepolitische Bedeutung der Offshore-Windenergie für eine erfolgreiche Energiewende.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 511/1/15** ersichtlich.



## **TOP 20:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe

Drucksache: 493/15

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU in deutsches Recht. Er soll die Grundlagen für die Ausstellung des Berufsausweises für Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Physiotherapeuten schaffen und damit die Anerkennung von EU-Diplomen erleichtern. Der Europäische Berufsausweis ersetzt nicht das Verfahren zur Genehmigung der Berufsausübung.

Mit der Einführung eines so genannten Vorwarnmechanismus werden die zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats dazu verpflichtet, die Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten über solche Angehörige von Gesundheitsberufen zu unterrichten, denen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten von Behörden oder Gerichten untersagt worden ist. Der Vorwarnmechanismus betrifft auch Angehörige der steuerberatenden Berufe, wenn die Untersagung der beruflichen Tätigkeit wegen der Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise erfolgte.

Darüber hinaus legt der Gesetzentwurf Mindestanforderungen an die Ausbildung von Apothekern, Ärzten, Zahnärzten, Hebammen und Gesundheits- und Krankenpflegern fest.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

So empfiehlt der Ausschuss eine Änderung der Bundes-Apothekerordnung mit dem Ziel, pharmazeutische Tätigkeiten von Apothekern unter anderem in Bereichen der pharmazeutischen Industrie, der öffentlichen Gesundheitsverwaltung oder in Forschung und Lehre zuzulassen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss Klarstellungen unter anderem hinsichtlich des Vorwarnmechanismus, zum Europäischen Berufsausweis sowie zur Anerkennungsprüfung.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 493/1/15** zu entnehmen.

## **TOP 21:**

---

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Drucksache: 494/15

#### I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf der sollen Aufstiegsfortbildungen attraktiver werden. Mögliche Hemmschwellen im Hinblick auf die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, auf die Vereinbarkeit von Fortbildung, Beruf und Familie oder auf die Finanzierung sollen abgebaut werden, um noch mehr Menschen für anspruchsvolle Aufstiegsfortbildungen im dualen System beruflicher Bildung zu gewinnen. Damit soll zur Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses beigetragen werden.

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Maßnahmen zur Optimierung des Förderungssystems vor, so zum Beispiel folgende:

- Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Bachelor-Abschluss sollen zusätzlich zu ihrem Hochschulabschluss eine AFBG-geförderte berufliche Aufstiegsfortbildung absolvieren können.
- Die Förderfähigkeit soll künftig auf die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme abstellen, um zum Beispiel auch für Studienabbrecherinnen und -abbrechern sowie Studienumsteigerinnen und -umsteigern die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung zu eröffnen.
- Die Förderung akademischer und beruflicher Bildung soll stärker angeglichen werden, indem die Leistungen des AFBG entsprechend des BAföG verbessert werden.
- Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Fortbildung und Familie soll erleichtert werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Soziales** sowie der **Wirtschaftsausschuss** fordern Erhöhungen einzelner Förderzuschüsse auf 50 Prozent, eine 90-prozentige Beteiligung des Bundes bei der Finanzierung der Ausgaben sowie eine Evaluation des Gesetzes nach drei Jahren.

Der **Finanzausschuss** hingegen fordert, dass der Bund die Leistungen des Gesetzes allein aufbringt.

## TOP 22:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Drucksache: 495/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen.

In den vergangenen Jahren sei zunehmend beklagt worden, dass das geltende Insolvenzanfechtungsrecht den Wirtschaftsverkehr mit unkalkulierbaren Risiken belaste. Von Rechtsunsicherheiten seien auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen. Für sie bestehe vor allem Ungewissheit, unter welchen Voraussetzungen verspätet gezahltes Arbeitsentgelt unter das grundsätzlich anfechtungsausschließende Bargeschäftsprivileg falle.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sollen gewährleisten, dass das Insolvenzanfechtungsrecht einen angemessenen Ausgleich zwischen den Insolvenzgläubigern und denjenigen schafft, gegen die sich insolvenzanfechtungsrechtliche Ansprüche richten.

Die Praxis der Vorsatzanfechtung soll für den Geschäftsverkehr kalkulierbarer werden. Gläubiger, die ihren Schuldnern Zahlungserleichterungen gewähren, sollen künftig gewiss sein können, dass dies für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann. Auch ist beabsichtigt die Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Arbeitsentgeltzahlungen bestehen. Zu diesem Zweck wird zukünftig gesetzlich klargestellt, dass in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Auszahlung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Vollstreckende Gläubiger sollen besser davor geschützt werden, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen. Die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs soll neu geregelt werden, um insbesondere bestehende Fehlanreize für eine schleppende Durchsetzung von begründeten Anfechtungsansprüchen zu beseitigen. Darüber hinaus soll das Gläubigerantragsrecht gestärkt werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt, die Vermutungsregelung, wonach der Gläubiger zur Zeit des Abschlusses einer Zahlungsvereinbarung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte, zu streichen. Die Regelung sei sachlich falsch, da die Bitte des Schuldners um eine Zahlungserleichterung gerade deswegen erfolge, weil dieser nicht zahlen könne oder wolle. Auch bedürfe es dieser nicht. Bereits nach der Rechtsprechung des BGH reiche der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung als Nachweis der Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht aus.

Der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** schlagen dagegen vor, die Vermutungsregelung zu ergänzen. Damit Zahlungsvereinbarungen insolvenzfesten würden, sollte man zusätzlich regeln, dass die Vermutung der Unkenntnis des Gläubigers nur für die Fälle widerlegt werden könne, bei denen ein kollusives Zusammenwirken zwischen Gläubiger und Schuldner nachweisbar sei.

**Der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss** sind des Weiteren der Ansicht, dass vom Begriff der "Unlauterbarkeit" des Schuldners in Bezug auf die Vorsatzanfechtung von Bargeschäften Abstand genommen werden sollte. Der Leistungsempfänger müsse laut Gesetzentwurf erkannt haben, dass der Schuldner unlauter gehandelt habe. Hierdurch seien nur noch Fälle vom Bargeschäftsprivileg ausgenommen, bei denen der Insolvenzverwalter nachweisen könne, dass Schuldner und Leistungsempfänger kollusiv mit der Absicht, die Gläubigergemeinschaft bewusst zu schädigen, zusammengewirkt hätten. Dies habe - im Vergleich zur Rechtsprechung - eine weitergehende Einschränkung des Bargeschäftsprivilegs zur Folge. Es werde daher empfohlen, bei der Vorsatzanfechtung nur diejenigen Bargeschäfte vom Bargeschäftsprivileg auszunehmen, bei denen der Leistungsempfänger erkennen musste, dass das gläubigerbenachteiligende Bargeschäft die Krise weiter verschärfe.

**Der Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dahingegen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Präzisierung des Begriffs "unlauter" zu prüfen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Einzelheiten können der **BR-Drucksache 495/1/15** entnommen werden.

## **TOP 23:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Drucksache: 496/15

### **I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Abwasserabgabengesetzes sollen in Artikel 1 die Begriffsdefinitionen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie die Regelungen des Artikels 9 dieser Richtlinie zur Kostendeckung von Wasserdienstleistungen eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden.

Diese Regelungen sind zwar inhaltlich und in ihrer Zielrichtung bereits in deutsches Recht umgesetzt, aber bisher nicht in ihrem Wortlaut in Bundesrecht übernommen worden. Es handelt sich um Grundsatzregelungen, die keine bestimmten ökonomischen oder fiskalischen Elemente vorschreiben.

Mit der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Abwasserabgabengesetzes wird klargestellt, dass die bisherige Struktur der Abgabenerhebung beibehalten wird. Folgen, die aus der Umsetzung der von der Kommission nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU beschlossenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in deutsches Recht entstehen können, sollen für die Erhebung der Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

### **II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Diese Vorschläge beziehen sich zum einen auf die Umsetzung des Artikels 9 der Wasserrahmenrichtlinie, um sicherzustellen, dass angemessene Beiträge zur Deckung der Kosten von Wassernutzungen nicht nur erreicht werden können, wenn die Bewirtschaftungsziele gefährdet werden, sondern bestehende oder künftige weitergehende Kosten- und Entgeltregelungen weiterhin möglich sind.

Des Weiteren wird empfohlen, dass bestehende Kosten- und Entgeltregelungen der Länder im Bereich der Gewässerbewirtschaftung erhalten bleiben.

Schließlich soll der Bundesrat unter Bezug auf seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum Fracking vom Mai dieses Jahres klarstellen, dass eine Einschränkung des wasserrechtlichen Bersorgnisgrundsatzes im Zusammenhang mit Regelungen zum Fracking abgelehnt wird.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 496/1/15** ersichtlich.



**TOP 24:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetz - WSVZuAnpG)

Drucksache: 497/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der vorliegende Gesetzentwurf zeichnet die organisatorischen Änderungen der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von 2013 nach. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hatte sieben Mal dem Deutschen Bundestag berichtet, zuletzt im August 2015.

Mit der Errichtung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) durch Erlass vom 19. April 2013 (VkB1. 2013 S. 422) zum 1. Mai 2013 mit Sitz in Bonn und Außenstellen in Kiel, Aurich, Hannover, Münster, Mainz, Würzburg und Magdeburg ist der Grundstein für die WSV-Reform gelegt worden. An die Stelle der bisherigen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen ist eine Behörde getreten. Die Wasser- und Schifffahrtsämter erhalten die Bezeichnung "Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter". Die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest wird der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt an- bzw. eingegliedert.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bekommt die Bezeichnung "Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes". Die Zuständigkeiten in den einschlägigen Rechtsvorschriften müssen entsprechend angepasst werden. Das Gesetz zeichnet die organisatorischen Änderungen der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach (Artikel 1). Eine Verordnungsermächtigung erlaubt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die notwendigen Anpassungen auch in allen betroffenen Rechtsverordnungen vorzunehmen (Artikel 2). Im Übrigen wird das Bundesbesoldungsgesetz entsprechend der neuen Stellenstruktur geändert (Artikel 3).

Die Haushaltskosten für den Bund steigen zunächst aufgrund von Ausgleichszahlungen, werden aber nach der Versetzung der bisherigen sieben Präsidenten der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in den Ruhestand sinken, die Einsparung beträgt dann 110 048 Euro im Jahr.

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen der See- und Binnenschifffahrt sowie des Bauwesens, und die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand und keine sonstigen Kosten. Es schafft weitere Planungssicherheit und hat keine Auswirkungen auf die Einzel- und Verbraucherpreise.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** stellt fest, die Änderung der Zuständigkeiten innerhalb der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung berühre auch maßgebliche Belange der Länder.

Eine Zustimmung der Länder zu den Verordnungen zur Umsetzung der WSV-Reform sei deshalb erforderlich.

Des Weiteren soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Arbeitsfähigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung generell dadurch sicherzustellen, dass sie durch geeignete Maßnahmen für ausreichend Personal sorgt und sich auch durch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen um dessen Motivation kümmert.

Zudem soll die Bundesregierung die Länder bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Reform einbeziehen und dafür sorgen, dass hinreichende dezentrale Kompetenz der Wasser- und Schifffahrtsämter geschaffen wird.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## TOP 25:

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. November 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs über die deutsch-polnische Staatsgrenze

Drucksache: 498/15

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem am 14. November 2012 unterzeichneten Abkommen soll der deutsch-polnische Eisenbahnverkehr, unter besonderer Einbeziehung des grenznahen Verkehrs und des erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehrs, auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Das Abkommen sieht Regelungen zur Förderung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zuständigen Regulierungsbehörden, Sicherheits-/ Unfalluntersuchungsbehörden, regionalen Aufgabenträgern und Eisenbahnverkehrsunternehmen/-infrastrukturunternehmen vor. Es enthält ferner Vereinfachungen für die Eisenbahnverkehrsunternehmen im grenznahen Bereich wie die Festlegung von Grenzbetriebsstrecken und von Strecken des erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehrs. So werden z. B. die Verhältnisse der "Korridorstrecke" Görlitz - Zittau im Neiße-Gebiet, die einige Kilometer über polnisches Staatsgebiet führt, geregelt. Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen zu Grenzkontrollen für den Fall, dass die Schengen-Regeln außer Kraft treten.

### II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 26:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion

COM(2015) 468 final

Drucksache: 453/15

Ziel des Aktionsplans ist die stärkere Integration der europäischen Kapitalmärkte und die Schaffung eines diversifizierten Marktes für kapitalmarktbasierende Unternehmensfinanzierungen. Er soll dazu beitragen, das Investitionsniveau in der EU langfristig zu steigern. Der Aktionsplan knüpft an das von der Kommission Anfang des Jahres vorgelegte Grünbuch an, zu dem der Bundesrat bereits im Mai 2015 Stellung genommen hat.

Der Aktionsplan beruht auf folgenden zentralen Grundsätzen:

- Die Kapitalmarktunion soll mehr Investitionen freisetzen. Sie soll dazu verhelfen, Kapital zu mobilisieren, das Unternehmen, insbesondere KMU, sowie Infrastrukturvorhaben und langfristigen nachhaltigen Projekten zufließen soll. Außerdem sollen Privathaushalte bessere Möglichkeiten zur Verwirklichung ihrer Altersvorsorgeziele eröffnet werden.
- Finanzierung und Investitionsprojekte sollen EU-weit besser verknüpft werden.
- Die Stabilität des Finanzsystems soll erhöht werden. Die Kommission erwartet, dass integrierte Finanz- und Kapitalmärkte, insbesondere im Euro-Raum, dazu beitragen können, die Auswirkungen von Finanzmarkterschütterungen besser zu bewältigen.
- Durch Verstärkung der grenzüberschreitenden Risikoteilung, tiefere und liquidere Märkte und diversifizierte Finanzierungsquellen soll die Finanzintegration vertieft und der Wettbewerb erhöht werden.

Im Aktionsplan werden die Bausteine für den Aufbau einer integrierten Kapitalmarktunion aller Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2019 dargelegt. Der Anhang enthält die Liste der Maßnahmen und den vorläufigen Zeitplan.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen genannt:

- Finanzierung für Innovation, Start-ups und nicht börsennotierte Unternehmen, zum Beispiel durch Unterstützung von Risikokapital- und Beteiligungsfinanzierungen sowie Überwindung von Informationsbarrieren für Investitionen in KMU;
- Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen- und Kapitalmärkten für kapital-suchende Unternehmen, zum Beispiel durch Prüfung der Regularien für die Zulassung von KMU zum Handel an öffentlichen Märkten und einen Vorschlag zur Modernisierung der Prospektrichtlinie;
- Förderung von langfristigen Investitionen: insbesondere von Infrastrukturinvestitionen und nachhaltigen Investitionen, hierzu wurde eine Konsultation zu den kumulativen Auswirkungen der bestehenden Finanzmarktregulierung gestartet;
- Förderung der Anlagetätigkeit von Kleinanlegern und institutionellen Anlegern, zum Beispiel durch Verbesserung der Angebote auf den Kleinanlegermärkten und Prüfung der Möglichkeiten zur Schaffung eines europäischen Marktes für Altersvorsorgeprodukte;
- Hebelung der Bankkapazität zur Unterstützung der Gesamtwirtschaft, zum Beispiel durch den Aufbau europäischer Verbriefungsmärkte; hierzu wurde ein Vorschlag für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Verbriefungen) vorgelegt, vergleiche hierzu Tagesordnungspunkt 27;
- Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen, zum Beispiel durch Verbesserung der Marktinfrastruktur für grenzüberschreitende Investitionen und Beseitigung grenzübergreifender steuerlicher Hindernisse.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 453/1/15** ersichtlich.

## **TOP 27:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012

COM(2015) 472 final; Ratsdok. 12601/15

Drucksache: 454/15 und zu 454/15

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird das Ziel verfolgt, den Verbriefungsmarkt nachhaltig zu beleben. Er dient der Zusammenfassung und Harmonisierung der EU-Verbriefungsvorschriften auf dem Gebiet der Offenlegung, der Sorgfaltsprüfung und des Risikselbstbehalts. Ein so gestärkter Verbriefungsmarkt soll die Finanzierung der europäischen Wirtschaft verbessern und gleichzeitig Finanzstabilität und Anlegerschutz gewährleisten. Vorgesehen ist, einen neuen regulatorischen Rahmen für bestimmte Verbriefungen zu schaffen, der zu mehr Kohärenz und Standardisierung auf dem Markt führen soll.

Als Verbriefungen gelten Finanzinstrumente, die aus der Zusammenlegung von Darlehen oder Vermögenswerten (zum Beispiel Hypotheken, Autoleasing, Verbraucherkrediten, Kreditkarten, Außenhandelsfinanzierung) hervorgehen. Mit dem Instrument der Verbriefungen soll die Liquidität erhöht und das freiwerdende Kapital des Kreditgebers für neue Kredite freigesetzt werden.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag berücksichtigt die bereits in der EU eingeführten Vorschriften zur Bekämpfung der Risiken, welche mit hochkomplexen, undurchsichtigen und riskanten Verbriefungen einhergehen.

Es werden Vorschriften für sogenannte einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Verbriefungen) eingeführt.

Dem vorliegenden Vorschlag zufolge können ausschließlich "True-Sale"-Verbriefungen STS-Verbriefungen werden, bei denen das Eigentum an den zugrunde liegenden Risikopositionen einer Verbriefungszweckgesellschaft übertragen oder

faktisch überlassen wird. Sogenannte synthetische Verbriefungen, bei denen lediglich der Anspruch auf eine Forderung übergeht, werden von dem Verordnungsvorschlag nicht erfasst, da nach Auffassung der Kommission nicht hinreichend klar ist, welche synthetischen Verbriefungen unter welchen Voraussetzungen als STS-Verbriefungen anzusehen wären. Zudem seien bisher weder auf europäischer noch auf internationaler Ebene entsprechende Standards entwickelt worden. Die Kommission kündigt an zu prüfen, ob einige synthetische Verbriefungen als STS-Verbindungen anzusehen wären.

Weitere Vorschriften betreffen das STS-Melde- und Offenlegungsverfahren.

Zur Wahrung der Finanzstabilität und des Vertrauens der Anlegerinnen und Anleger sind Regelungen zur Beaufsichtigung der Verbriefungsmärkte erforderlich. Der Vorschlag sieht hierzu vor, dass die Mitgliedstaaten zuständige Behörden auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen benennen.

Das in dem Vorschlag vorgesehene System für die STS-Verbriefungen ist weitgehend auch für solche aus Drittländern offen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 454/1/15** ersichtlich.



## **TOP 28:**

---

### Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016)

Drucksache: 488/15

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2014 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Lohnzuwachsrate betrug 2014 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes bundeseinheitlich 2,66 Prozent, getrennt berechnet in den alten Ländern 2,54 Prozent und in den neuen Ländern 3,39 Prozent.

Demgemäß werden in der Verordnung festgelegt:

- das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 34 514 Euro und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2016 auf 36 267 Euro,
- die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB IV im Jahr 2016 auf 34 860 Euro jährlich und 2 905 Euro monatlich,
- die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 2 SGB IV im Jahr 2016 auf 30 240 Euro jährlich und 2 520 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2016
  - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 74 400 Euro jährlich und 6 200 Euro monatlich,
  - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 91 800 Euro jährlich und 7 650 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) im Jahr 2016
  - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 64 800 Euro jährlich und 5 400 Euro monatlich,
  - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 79 800 Euro jährlich und 6 650 Euro monatlich,

- die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 SGB V für das Jahr 2016 auf 56 250 Euro,
- die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2016 auf 50 850 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 29:**

---

### Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV)

Drucksache: 499/15

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX-Richtlinie), die am 18. April 2014 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie muss bis zum 19. April 2016 in deutsches Recht umgesetzt sein. Anzuwenden ist diese Richtlinie ab dem 20. April 2016.

Die ATEX-Richtlinie löst die Vorläuferrichtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 ab, die derzeit durch die Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung - 11. ProdSV) umgesetzt ist.

Da es sich um eine Binnenmarktrichtlinie handelt, ist Deutschland verpflichtet, diese eins zu eins in nationales Recht umzusetzen, das heißt europarechtlich sind weder Abweichungen nach oben noch nach unten zulässig.

Durch die Anpassung an den New Legislative Framework hat die Richtlinie 2014/34/EU einen deutlich erweiterten Regelungsumfang erhalten, so dass zu ihrer Umsetzung erhebliche Änderungen und eine umfangreiche rechtssystematische Überarbeitung der 11. ProdSV erforderlich sind. Aus diesem Grund wird die 11. ProdSV neu gefasst und die Form einer Ablöseverordnung gewählt.

Die ATEX-Richtlinie enthält eine Reihe von grundsätzlichen Bestimmungen und Musterartikeln. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um horizontale Begriffsbestimmungen (zum Beispiel Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung, Ausschussverfahren). Hiermit wird eine Vereinfachung des ordnungspolitischen Rahmens durch einheitliche Regelungen für den europäischen Binnenmarkt angestrebt.

Die Bestimmungen zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen sind in Deutschland bereits mit den Abschnitten 3 und 4 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), auf das die Verordnung gestützt ist, umgesetzt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**TOP 30:**

---

Siebenundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Drucksache: 457/15

Die Lastenanteile des Bundes und der elf westdeutschen Länder nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) sollen für das Rechnungsjahr 2014 unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Entschädigungsaufwendungen endgültig festgestellt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



**TOP 31:**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

Drucksache: 489/15

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Kommission.

Die delegierten Richtlinien 2015/573/EU und 2015/574/EU ändern den Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie). Anhang IV der RoHS-Richtlinie gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen in medizintechnischen Geräten.

Die delegierte Richtlinie 2015/573/EU trifft eine Regelung hinsichtlich einer zeitlich befristeten Ausnahme für Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid (PVC), das als Grundwerkstoff für Sensoren dient, die in medizinischen In-vitro-Diagnostika für die Analyse von Blut, anderen Körperflüssigkeiten und Körpergasen verwendet werden. Die Befristung endet am 31. Dezember 2018.

Die delegierte Richtlinie 2015/574/EU trifft eine Regelung hinsichtlich einer zeitlich befristeten Ausnahme für Quecksilber in Drehüberträgern in intravasculären Ultraschallbildgebungssystemen. Die Befristung endet am 30. Juni 2019.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung werden die gewährten Ausnahmen in nationales Recht überführt.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.





## **TOP 32:**

---

### Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 506/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 506/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.